

## TARIFORDNUNG 2023

### für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

### Schülerhort Schulweg 3

### der Marktgemeinde Timelkam vom 12. Oktober 2023.

#### Präambel

Der Besuch des Hortes ist beitragspflichtig.

#### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen des Hortes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39 idGF., und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens ist § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 idGF. heranzuziehen.
- (4) Geht ein Landwirt sonstigen selbständigen oder/und auch unselbständigen Arbeiten nach, so ist das daraus resultierende Einkommen zu ermitteln und dem fiktiv ermittelten Familieneinkommen zuzurechnen. Die Summe aller Einkünfte bilden die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2.
- (5) Geht ein freiberuflich oder selbständiger Erwerbstätiger bzw. Gewerbetreibender auch nicht selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.
- (6) Geht ein unselbständig Erwerbstätiger sonstigen selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.
- (7) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

Unter wesentlicher Änderung des Familieneinkommens versteht man:

- a) Die Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung durch eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
  - b) Die Gewährung oder Einstellung von Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen an eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
  - c) Den Zuzug, Wegzug oder den Tod einer im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
- (8) Wird im laufenden Kindergartenjahr aus derselben Familie ein weiteres Kind in den Kindergarten aufgenommen, so ist aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Bemessung des Beitrages das für das 1. Kind ermittelte Familieneinkommen heranzuziehen, es sei denn, der Beitrag ist nach Abs. 7 neu zu berechnen.
- (9) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September eines jeden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2**

### **Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen des Hortes abgedeckt, ausgenommen Beiträge für
  - a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) angemessene Veranstaltungsbeiträge,
  - c) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Der Elternbeitrag wird für zwölf geöffnete Monate berechnet.
- (4) Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.  
Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

## **§ 3**

### **Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 46,--.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

## **§ 4**

### **Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von höchstens 25 Wochenstunden € 122,--.

## **§ 5**

### **Geschwisterabschlag, Absetzbeträge, Ermäßigungen**

- (1) Vom maßgeblichen Familieneinkommen je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen.  
Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der sonst Unterhaltsberechtigte (das Kind) in der Lage ist, die Mittel zur Bestreitung eines standesgemäßen Unterhalts infolge seiner Berufsausbildung durch eigene Arbeit selbst zu verdienen, wobei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit die Lebensverhältnisse des Kindes wie auch der Eltern zugrunde zu legen sind.



- (2) Der Absetzbetrag ist ab dem Monat der Zuerkennung der Familienbeihilfe zu berücksichtigen und endet mit deren Einstellung.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 v. H., und für jedes weitere Kind um 80 v.H.;  
Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.
- (4) Pflegekinder im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind dabei Geschwistern gleichgestellt.

## **§ 6**

### **Berechnung des Elternbeitrages**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Hortes beträgt von der Bemessungsgrundlage
  - a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, höchstens € 122,--.
  - b) 4 % für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme, maximal € 163,--.
- (2) Der Elternbeitrag für den Hort umfasst grundsätzlich fünf Besuchstage pro Woche.
- (3) Für den Besuch an weniger als fünf Tagen wird
  - ein Tarif für vier Tage mit 100 v.H. nach Abs. 1
  - ein Tarif für drei Tage mit 70 v.H. nach Abs. 1
  - ein Tarif für zwei Tage mit 50 v.H. nach Abs. 1festgesetzt.
- (4) Die errechneten Beiträge sind auf ganze Euro kaufmännisch zu runden.

## **§ 7**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag von € 120,-- eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird.  
Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfälle in der Familie, ...),  
oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes an der Mittagsverpflegung ist der jeweils gültige, vom Gemeinderat beschlossene Essensbeitrag inkl. Umsatzsteuer pro Ausspeisungstag zu zahlen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist bis Freitag der Vorwoche möglich. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist täglich möglich. Wenn die Mittagsverpflegung infolge Krankheit nicht konsumiert werden kann, ist eine diesbezügliche Abmeldung grundsätzlich mit nächstem Besuchstag des Hortes wirksam. Eine Anmeldung nach der Krankheit ist jederzeit möglich.  
Erfolgt die Abmeldung von der Mittagsverpflegung persönlich durch die Eltern (telefonisch, mündlich, schriftlich, ...) bis spätestens 9 Uhr, gilt die Abmeldung mit gleichem Tag.  
Bei späterer Meldung gilt die Abmeldung ab nächstem Tag.



- (3) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung ist im Nachhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen entsprechende Veranstaltungsbeiträge eingehoben.

### **§ 9 Fälligkeit**

Für den Fall eines beitragspflichtigen Besuchs des Hortes ist der Elternbeitrag im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

### **§ 10 Einhebung der Elternbeiträge**

Für die Verwaltung (Vorschreibung, Einhebung, Vollstreckung) der Hortbeiträge gelten die Bestimmungen des Zivilrechtes.

### **§ 10 Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, enthalten.

### **§ 11 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag nach § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

### **§ 12 Wirksamkeit**

Die vorstehende Fassung der Tarifordnung tritt mit 01. November 2023 in Kraft. Die Tarifordnung vom 23. Juni 2022 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.timelkam.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Johann Kirchberger, 10.10.2023  
08:50:36

Angeschlagen: 13.10.2023 *JK*

Abgenommen: 31.10.2023 *JK*

